

Stand: Januar 2026
SKR: 1.389.0



Gemeinde Stäfa

Reglement über den Finanzhaushalt

(Finanzhaushaltsreglement, FinanzhaushaltsR)

(vom 3. Oktober 2017)

Reglement über den Finanzhaushalt

(Finanzhaushaltsreglement, FinanzhaushaltsR)

(vom 3. Oktober 2017)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 28 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 sowie auf §§ 21, 22 Abs. 2 und 30 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG)

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung legt die vom kantonalen Recht der Befugnis des Gemeinderats übertragenen Grundsätze für die Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM 2) fest.

² Sie gilt für den gesamten Bereich der gesetzlich geregelten Führung des Finanzhaushalts der Gemeinde Stäfa.

Art. 2 Begriffe

Es gelten die Begriffe des kantonalen Rechts zum Finanzhaushalt der Gemeinden.

II. BILANZIERUNG

Art. 3 Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen

¹ Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens gemäss § 21 der Gemeindeverordnung (VGG) beträgt Fr. 50'000.

² Die Wesentlichkeitsgrenze gemäss § 22 Abs. 2 der Gemeindeverordnung (VGG) entspricht Abs. 1.

Art. 4 Anlagekategorien und Nutzungsdauer

¹ In der Bilanzierung wird der Mindeststandard gemäss Anhang 2 Ziff. 4.1 zur Gemeindeverordnung (VGG) für die Anlagekategorien und Nutzungsdauern verwendet.¹

² Für den Zeitraum zwischen 1. Januar 2019 (Umstellungszeitpunkt auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2) und 31. Dezember 2025 wird der erweiterte Standard angewendet.²

³ ... (aufgehoben)³

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats Nr. GR-2026-33 vom 10. Februar 2026, in Kraft seit 1. Januar 2026

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats Nr. GR-2026-33 vom 10. Februar 2026, in Kraft seit 1. Januar 2026

³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats Nr. GR-2019-187 vom 2. Juli 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019

4 Die Regelungen nach Abs. 1, 3 und 5 sind im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen.

5 Unter Abweichung der Bestimmung dieses Reglements in Art. 3 und in diesem Artikel werden folgende bereichsspezifische Regelungen erlassen:

- a) Elektrizitätsversorgung (Gemeindewerke Stäfa)
Aktivierungsgrenze, Anlagekategorien und Nutzungsdauern gemäss Verband Schweiz. Elektrizitätsunternehmen (VSE), Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen. Es gilt die jeweils neuste Version, mit erstmaliger Wirkung für das Rechnungsjahr 2019.

III. FINANZ- UND RESSOURCENAUSGLEICH

Art. 4a Abgrenzung Ressourcenausgleich⁴

Der Ressourcenausgleich nach § 119 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (in der Fassung vom 18. März 2019) wird nicht abgegrenzt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

2 Art. 4a tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

⁴ Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderats Nr. GR-2019-150 vom 21. Mai 2019, in Kraft seit 1. Januar 2019